

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

6. Polizeistrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15. Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Wegs oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18. Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich erscheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zugziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19. Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

### III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21. Die Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23. Die mit Sprengstoffen zc. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoff beladenen ist unstatthaft.

## 6. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 105. Einer Geldstrafe<sup>1)</sup> unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

Bewilligung von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwiderhandelt.<sup>1)</sup>

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum Sprengungen durch explodierende Stoffe vornimmt, wird mit Geld<sup>2)</sup> bestraft.

### 7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betr.<sup>3)</sup>

(Ges.- u. VDBl. Seite 445.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 107 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

- b) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a Absatz 1 und 2.

<sup>1)</sup> Die Erlaubnis zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, erteilt das Bezirksamt. § 4d der Verordnung vom 20. September 1864 (RegBl. S. 656). Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung kommt.

<sup>2)</sup> Siehe Fußnote 1 Seite 649.

<sup>3)</sup> Wegen Sprengungen in Bergwerken vergl. die §§ 33 u. ff. und 85 der Bergpolizeiordnung vom 20. Juni 1891, Ges.- u. VDBl. Seite 91.